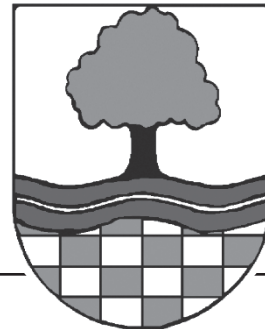


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 30. April 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 04/2019

Inhalt der Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung
Beschlüsse des Hauptausschusses
der Gemeinde Zeuthen vom 10.04.2019..... Seite 1

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament,
zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald
und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen
am 26. Mai 2019..... Seite 1

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen
zum Europaparlament, zum Kreistag und
zur Gemeindevertretung am Sonntag, 26. Mai 2019..... Seite 2

Anlage zur Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen
am 26.05.2019 in der Gemeinde Zeuthen..... Seite 4

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge
gemäß § 38 BbgKWahlG und § 40 BbgKWahlV Seite 4

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen Seite 6

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 10.04.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-024/2019
Beschluss-Tag: 10.04.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Schulbuchvergabe 2019/2020

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020 für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Höhe von ca. 28.000,00 € an den Bieter 3, Kaim Buch & Büro Zentrale GmbH, Am Sportplatz 5, 14913 Altes Lager – Niedergörsdorf, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-027/2019
Beschluss-Tag: 10.04.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Fortführung Bürgerbus

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Bürgerbus bis Ende September 2019 mit der geänderten Streckenführung weiterzuführen.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde Zeuthen wird von **Montag, 06. Mai 2019 bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Eichwalde im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 10. Mai 2019 bis 11:00 Uhr bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,

– Amtlicher Teil –

wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis für die Kreistags- bzw. Gemeindevertreterwahl eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **11. Mai 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag für die Eintragung von Auslandsdeutschen bzw. von Unionsbürgern, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen werden, ist bis spätestens **05.05.2019** zu stellen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt, Grünauer Straße 49, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können

aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zeuthen, 23.04.2019

Herzberger
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen zum Europaparlament, zum Kreistag und zur Gemeindevertretung am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Zeuthen ist in **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (siehe Anlage). Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05. Mai 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im SPOX, Schulstraße 22 in 15738 Zeuthen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wäh-

– Amtlicher Teil –

len, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Wahlwiederholung wieder vorzulegen. Wähler/innen mit körperlichen Einschränkungen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht barrierefrei ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung ihres Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl der Vertretungen gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl der Vertretung **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Stimmen an einen Kandidaten vergeben, er kann sie aber auch verteilen, z. B. für drei Kandidaten seiner Wahl je eine Stimme oder für einen Kandidaten seiner Wahl zwei Stimmen und für einen weiteren Kandidaten eine Stimme. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden dürfen, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle der hier verbundenen Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, hier die **Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49 in 15732 Eichwalde** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen.

Hat sich die wahlberechtigte Person auf einem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 23. Mai 2019

*Schulze
Stellv. Wahlleiterin*

Anlage: Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Anlage zur Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Zeuthen

Wahllokale der Gemeinde Zeuthen

- Wahlbezirk 0009** **Bayrisches Viertel**
Ort: Kita Kleine Waldgeister
Heinrich-Heine-Straße 5

- Wahlbezirk 0010** **Seestraße**
Ort: Kita Räuberhaus (**barrierefrei**)
Maxim-Gorki-Straße 2

- Wahlbezirk 0011** **Zentrum**
Ort: Mehrzweckraum der Gesamtschule Paul Dessau
(barrierefrei)
Schulstraße 4

- Wahlbezirk 0012** **Hankels Ablage**
Ort: Bürgerhaus (**barrierefrei**)
Goethestr.26a

- Wahlbezirk 0013** **Heideberg**
Ort: Grundschule am Wald Haupteingang
(barrierefrei)
Forstallee 55

- Wahlbezirk 0014** **Kienpfehl**
Ort: Grundschule am Wald
Eingang Sporthalle Forstallee 66 (**barrierefrei**)

- Wahlbezirk 0015** **Miersdorf**
Ort: Jugendhaus
Dorfstraße 12 (**barrierefrei**)

- Wahlbezirk 0016** **Falkenhorst**
Ort: Bibliothek (**barrierefrei**)
Dorfstraße 22

- Wahlbezirk 0017** **Miersdorf-Zentrum**
Ort: Kita Miersdorf
Dorfstraße 23

Briefwahllokale

- Zeuthen I / 9018** **SPOXX, Schulstraße 4**
- Zeuthen II / 9019** **SPOXX, Schulstraße 4**

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 BbgKWahlG und § 40 BbgKWahlV

Der Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 für die Wahl zur Gemeindevertretung am 26.05.2019 im Wahlgebiet Zeuthen folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, polit. Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Ifd. Nr.	Familiennamen, Vornamen (Rufnamen) der Bewerberinnen und Bewerber	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	1.	Hassler, Jörgen	1983	Angestellter im öffentlichen Dienst	Starnberger Str. 20
			2.	Tetzlaff, Beate	1958	Rechtsanwältin	Am Seegarten 13
			3.	Witte, Heiko	1969	Entwicklungsingenieur	Am Pulverberg 50
			4.	Rosenboom-Lehmann, Swantje	1961	Projektleiterin	Lindenallee 8
			5.	Hillgruber, Florian	1999	Sicherheitsfachmann	Spreestraße 7
			6.	Fischer, Tina	1971	Mitglied des Landtages	Regensburger Str. 33
			7.	Dr. Burgschweiger, Jens	1966	Ingenieur	Teichstraße 31
			8.	Lehmann, Nora	1995	Studentin	Lindenallee 8
			9.	Groba, Alexander	1979	Justiziar	Seestraße 31 J
			10.	Busse, Ragnhild	1941	Rentnerin	Lange Straße 4
			11.	Voigt, Norbert	1948	Rentner	Bremer Straße 1
			12.	Hillgruber, Karin	1968	Facharb. für Schreibtechnik	Hankelweg 6
			13.	Tetzlaff, Michael	1956	Bundesbeamter	Am Seegarten 13
			14.	Lehmann, Jens	1970	Diplom Kaufmann	Eichenallee 3

– Amtlicher Teil –

2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	1.	Selch, Nadine	1977	Rechtsfachwirtin	Potsdamer Straße 12
			2.	Wolter Michael	1961	Bauingenieur	Dorfstraße 25 G
			3.	Hemke, Holger	1962	Dipl.-Informatiker	Fasanenstraße 5 c
			4.	Figge, Gabriele	1951	Germanistin	Am Seegarten 4
			5.	Warwas, Detlef	1953	Betriebswirt	Spreewaldstraße 13 a
			6.	Wiegand, Marco	1976	Referent	Spreewaldstr. 2
			7.	Böke, Mareike	1985	Industriekauffrau	Emil-Nolde-Ring 22
			8.	Dr. von Hehl, Christoph	1980	Referent	Eichwalder Straße 5
			9.	Fedler, Sandra	1984	Bürokauffrau	Heinrich-Heine-Str. 48 c
			10.	Tynek, Karl Ernst	1949	Rechtsanwalt	Seestraße 96
3.	DIE LINKE	DIE LINKE	1.	Martens, Philipp	1985	Rechtsanwalt	Schillerstraße 118
			2.	Pansegrau, Sonja	1954	Vorruhestand	Bahnstraße 9
			3.	Seelig, Robert	1989	Erzieher	An der Eisenbahn 2
			4.	Vietze, Martina	1968	Buchhalterin	Niemöllerstraße 2
			5.	Tegeler, Uwe	1955	Rentner	Lindenallee 20
4.	Alternative für Deutschland	AfD	1.	Tripke, André	1970	Selbständig/Maurer	Wiesenstraße 13
			2.	Meinel, Steffen	1977	Geschäftsführer	Teichstraße 11
			3.	Tripke, Michaela	1976	Krankenschwester	Wiesenstraße 13
5.	Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE/ B 90	1.	Wehle, Christine	1966	kaufmännische Angestellte	Eschenring 28
			2.	Reif, Jonas	1981	Dipl. Ing. Landschaftsplanung	Ebereschenallee 2
			3.	Bruns, Uwe	1963	kaufmännischer Angestellter	Eschenring 28
			4.	Kähler, Reinhard	1952	Pfarrer i. R.	Waldpromenade 25
			5.	Kampe, Torsten	1977	Ingenieur	Rühlering 19
			6.	Haß, Sebastian	1974	Bauingenieur	Mittelpromenade 41
			7.	Dr. Fürst, Michael	1960	Biologe	Parkstraße 22
			8.	Böhm, Janina	1982	Ärztin	Ebereschenallee 2
			9.	Stumpfögger, Nikolaus	1955	Angestellter	Am Feld 17
			10.	Darmer, Anika	1987	Lehrerin für Sonderpädagogik	Würzburger Straße 16
			11.	Wolff, Bernd Werner	1950	Ingenieur für MSR Technik	Waldpromenade 73
			12.	Marks, Martina	1976	Kindheitspädagogin	Mittenwalder Straße 15 b
8.	Freie Demokratische Partei	FDP	1.	Fuchs, Karl Uwe	1990	Jurist	Waldpromenade 110
			2.	Mühmert, Brit	1970	Lehrerin	Forstallee 7
			3.	Krahn, Andreas	1962	Dipl. Ing. für Forschung und Entwicklung	Seestraße 10
			4.	Pause, Günter	1944	Diplom Verwaltungswirt	Teichstraße 19
			5.	Wulff, Janik	1996	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	Wiesenstraße 33
			6.	Fuchs, Heiko	1964	Unternehmer	Waldpromenade 110
			7.	Dr. Zemke, Frank	1952	Arzt	Mittelpromenade 42
			8.	Dr. Szulmistrat, Bettina	1957	Ärztin	Amselstraße 3
			9.	Fuchs, Annett	1970	Friseurin	Waldpromenade 110

– Amtlicher Teil –

15.	Wählergruppe Bürger für Zeuthen	BfZ	1.	Karczewski, Dieter	1948	Rentner	Westpromenade 18
			2.	Sachwitz, Karin	1951	Rentner	Flämingstraße 9
			3.	Itzeck, Udo	1959	Installationsmeister	Moselstraße 2
			4.	Kubick, Klaus-Dieter	1947	Rentner	Moselstraße 10
			5.	Dr. Damaschke, René	1959	Arzt	Havellandstraße 11
			6.	Schulz, Michael	1954	selbständig	Havellandstraße 20
			7.	Roßmann, Renate	1953	Rentner	Jägerallee 11
			8.	Schadow, Frank	1960	selbständig	Wiesenstraße 6
			9.	Schust, Michaela	1979	Sachbearbeiterin	Am Postwinkel 5
			10.	Kamischke, Jens	1963	Dipl. Geologe	Ringstraße 6
			11.	Reime, Raidar-Rouven	1973	Servicetechniker	Buchenring 29
			12.	Heinig, Joachim	1953	Rentner	Spreewaldstraße 17
			13.	Widiger, Rolf	1951	Schweißer	Buchenring 28
16.	Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei³	1.	Neumann, Marek	1979	Informatiker	Waldpromenade 16

W. Laute
Wahlleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wildau/Zeuthen“

Die Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 28.03.2019 folgende Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für das Jagdjahr 2018/2019 mit 0,96 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Die Jagdvorsteherin
Frau Silke Joksch (Stadt Wildau)
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.